

Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Dortmund
Klosterstraße 8-10 in 44135 Dortmund

Satzung der Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Dortmund vom 10.12.2009

Geändert gemäß dem Beschluss vom 13.02.2016

Geändert gemäß dem Beschluss vom 21.10.2022

Geändert gemäß dem Beschluss vom 03.02.2024

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Dortmund“.
Die Kurzbezeichnung lautet „AWO“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
3. Sein Gebiet erstreckt sich auf die kommunale Gebietskörperschaft Dortmund.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweiligen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:
 - a) vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens,
 - b) Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe,
 - c) Förderung ehrenamtlicher Arbeit und bürgerschaftlichen Engagements
 - d) Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit,
 - e) Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe,
 - f) Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege,
 - g) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe und in den entsprechenden Ausschüssen,
 - h) Stellungnahmen zu Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorhaben der sozialen Gesetzgebung; enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung bei der Planung und Durchführung sozialer Aufgaben,
 - i) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden, und Selbsthilfe-Organisationen im In- und Ausland,
 - j) Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität
 - k) Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen,
 - l) internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit,
 - m) Katastrophenhilfe,
 - n) Öffentlichkeitsarbeit,
 - o) Förderung der Mitglieder und deren Aufgaben insbesondere durch Beratung, Zuwendungen und Darlehen,
 - p) Förderung des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt
 - q) Sozialpolitische Interessensvertretung
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung oder Förderung sowie Gewährung von:
 - Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich;
 - Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen;
 - Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium;
 - Kurse, Seminare, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme;

- Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand sowie Stellungnahmen und Anregungen zu Gesetzesänderungen.
 - Förderung wissenschaftlicher Forschung;
 - Beratung u. a. in Fachausschüssen;
 - Teilnahme an Konferenzen, Tagungen usw.;
 - Entwicklungshilfe;
 - Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial;
 - Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben durch Beratung aber auch Gewährung von Zuwendungen und Darlehen.
3. Der Unterbezirk verwirklicht seine Satzungszwecke ausschließlich im Rahmen der Vorhaltung und Organisation der hauptamtlichen Arbeit in der kommunalen Gebietskörperschaft Dortmund. Er organisiert diese in eigenständigen Betrieben. Alle ehrenamtlichen Aktivitäten werden von den Ortsvereinen im gemeinsamen Unterbezirk wahrgenommen. Der Unterbezirk unterstützt die ehrenamtliche Tätigkeit der Ortsvereine. Hierzu arbeitet der Unterbezirk planmäßig mit der A & J Dortmunder Service GmbH, Dortmund, zusammen. Dies wird durch Erbringung von infrastrukturellen Dienstleistungen aller Art, insbesondere von Gebäudereinigungsleistungen, durch die A & J Dortmunder Service GmbH an den Unterbezirk erreicht. Das planmäßige Zusammenwirken mit der A & J Dortmunder Service GmbH erfolgt, sofern diese im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt (§57 Abs. 3 AO). Außerdem arbeitet der Unterbezirk planmäßig mit der dobeq Dortmunder Bildungs-, Entwicklungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH, Dortmund und der Werkstätten der Arbeiterwohlfahrt Dortmund GmbH, Dortmund planvoll zusammen zur Realisierung der gemeinnützigen Zwecke der Förderung der Wohlfahrtspflege sowie Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich gemeinsam mit dem Bezirksverband anderer wirtschaftlicher Rechtsformen bedienen.
5. Mittel des Unterbezirkes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zuschüsse - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Bezirksverband

Der Unterbezirk der Arbeiterwohlfahrt Dortmund ist Mitglied des AWO Bezirksverbandes Westliches Westfalen e. V. mit Sitz in Dortmund.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Unterbezirkes sind die Ortsvereine der Gebietskörperschaft Dortmund. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Unterbezirksvorstand auf schriftlichen Antrag. Die Ortsvereine innerhalb der städtischen Bezirksverwaltungsstellen bilden die Stadtbezirke. Ihre Aufgabenstellung und Organisation regeln Leitlinien, die als Anhang der Satzung beigelegt werden.
2. Bis zur Gründung oder Wiedergründung eines Ortsvereins oder nach Auflösung eines Ortsvereins sowie aus sonstigen Gründen können lokale oder themenorientierte AWO-Gruppen innerhalb des Unterbezirks gegründet werden.
3. Die Gründung von AWO-Gruppen erfolgt durch den Vorstand des Unterbezirks
4. Die Mitglieder der AWO-Gruppen sind formal persönliche Mitglieder des Unterbezirks. Sie sind, wie die Mitglieder der Ortsvereine, für alle Funktionen innerhalb des Unterbezirks wählbar.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Ortsverein kann seinen Austritt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
2. Jeder Ortsverein kann ausgeschlossen werden, wenn er einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten die Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat. Organstellungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.
3. Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen. Soweit vorgesehen, wird das Ordnungsrecht auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.
4. Die Zuständigkeit des Unterbezirkes zur Wahrnehmung und Organisation der hauptamtlichen Arbeit in den vereinbarten Grenzen bleibt davon im Rahmen des Statutes unberührt.

§ 6 Persönliche Mitgliedschaft

1. Mitglied kann sein, wer das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt anerkennt und sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will.
Die persönliche Mitgliedschaft kann im Ortsverein oder im Unterbezirk erworben werden.
Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in rechtsextremen Parteien oder Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen.
Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem/der Antragssteller/in nicht begründen.
Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.
3. Jede Organisationsgliederung kann den an den Unterbezirk gerichteten Mitgliedsantrag annehmen. In diesem Fall ist der Vorstand des jeweiligen Landes- oder Bezirksverbandes oder des Bundesverbandes befugt, über die Aufnahme als Mitglied zu entscheiden.
Die Aufnahmebestätigung erfolgt, sofern nicht der Unterbezirk des Wohnbereichs der Aufnahme innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Mitteilung widerspricht.
4. Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.
5. Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat (geschäftsunfähige Minderjährige), kann, vertreten durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in, Familienmitglied sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähige Minderjährige), können nach Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in alleine oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.
6. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird. Auszubildende und Studierende ohne oder mit nur geringem eigenem Einkommen können bis zum Ende des 25. Lebensjahres beitragsfreies AWO-Familienmitglied bleiben. In dem Zeitraum zwischen Erreichen der Volljährigkeit und Ende der Mitgliedschaft stehen dem Mitglied die Rechte eines/r volljährigen Partners/in in der Familienmitgliedschaft zu.
7. Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und -abrechnung erfolgt auf

der Grundlage einer vom Bundesverband geführten Mitgliederverwaltung.

§ 7 Rechte und Pflichten persönlicher Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke im Rahmen der Satzung zu beteiligen.
2. Der Unterbezirk führt für seine persönlichen Mitglieder sofern existierend separat für jede AWO-Gruppe Mitgliederversammlungen nach den Bestimmungen des § 16 durch. Jedes persönliche Mitglied des Unterbezirks ist, für die Wahrnehmung der jeweiligen Rechte und Pflichten, eindeutig einer AWO-Gruppe zu zuordnen. Persönliche Mitglieder des Unterbezirks, die sich keiner AWO-Gruppe zuordnen, bilden den Personenkreis der allgemeinen persönlichen Mitglieder des Unterbezirks.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet, soweit sie nicht aufgrund einer Mitgliedschaft im AWO-Jugendwerk freigestellt sind. Die Familienmitgliedschaft begründet nur einen Mitgliedsbeitrag für die gemeldeten Mitglieder der Familienmitgliedschaft.

§ 8 Beendigung der persönlichen Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
2. Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als insgesamt einem Jahresbeitrag kann der Vorstand nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen.
3. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Statut der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Verbandsgremien übertragen und als verbindlich anerkannt.
4. Insofern verzichtet der Unterbezirk auf die Durchführung eines eigenen Ordnungsverfahrens.

§ 9 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, die von der Bundeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt festgesetzt werden. Beschlüsse zur Aufteilung der Beitragsanteile übergeordneter Gremien erkennt der Unterbezirk an.

§ 10 Jugendwerk

1. Für das im Unterbezirk der Arbeiterwohlfahrt bestehende Jugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Die Hälfte der im Unterbezirk verbleibenden Beitragsanteile der Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind vom Unterbezirk an das Jugendwerk abzuführen.
3. Mitglieder des Kreisjugendwerks können auf Antrag beitragsfrei Mitglied des Unterbezirks sein, sofern sie beim Kreisjugendwerk bereits einen Mitgliedsbeitrag zahlen und diese Satzung die persönliche Mitgliedschaft beim Unterbezirk ermöglicht.
4. Das Jugendwerk ist auf der Unterbezirkskonferenz Rede-, Stimm- und Antragsberechtigt. Wahrgenommen werden das Rede-, Stimm- und Antragsrecht durch das gemäß § 14 Abs. 10 für den Unterbezirksvorstand benannte volljährige Vorstandsmitglied des Jugendwerkes.
5. Die Revisor/innen des Unterbezirks sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisor/innen durchzuführen. Sie berichten dem Vorstand. Der Unterbezirksvorstand kann diese Verpflichtung an die Revisionskommission des Bezirksverbandes Westliches Westfalen e.V. übertragen.

§ 11 Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeiten sich auf den Bereich der

Gebietskörperschaft Dortmund beziehen, können korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt, Unterbezirk Dortmund, werden.

2. Es gelten folgende Voraussetzungen für eine korporative Mitgliedschaft:
Die Voraussetzungen ergeben sich aus der Richtlinie des Bundesausschusses in der jeweils gültigen Fassung
3. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand.
4. Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
5. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
6. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird besonders vereinbart.
7. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.

§ 12 Organe des Unterbezirkes

Organe des Unterbezirkes sind:

- a) die Unterbezirkskonferenz
- b) der Unterbezirksvorstand
- c) der Unterbezirksausschuss
- d) die Mitgliederversammlung der allgemeinen persönlichen Mitglieder des Unterbezirks
- e) die Mitgliederversammlungen der AWO-Gruppen

§ 13 Unterbezirkskonferenz

1. Die Unterbezirkskonferenz wird ausfolgenden stimmberechtigte Mitgliedern gebildet:
 - a.) den Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes
 - b.) den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine, gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Ortsvereine entfallenden Delegierten wird durch Beschluss des Unterbezirksvorstandes festgelegt und nach der Zahl der Mitglieder (abgerechnete Beiträge) wie folgt festgesetzt:
Je Ortsverein wird ein Grundmandat vergeben. Die übrigen Delegiertenplätze werden nach dem d'hondtschen Verfahren nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine auf der Grundlage der abgerechneten Beiträge festgesetzt. In der Berechnung der Delegiertenzahlen sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen. Minderjährige in der Familienmitgliedschaft sowie sonstige Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen. Beide Geschlechter sollen mit mindestens 40% vertreten sein.
 - c.) jeweils einem/einer Vertreter/in der korporativen Mitglieder
 - d.) einem/einer Vertreter/in des Kreisjugendwerkes
 - e.) den von der Gruppe der allgemeinen persönlichen Mitglieder gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf sie entfallenen Delegierten wird entsprechend § 13 1.b) berechnet.
 - f.) den von den AWO-Gruppen gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf sie entfallenen Delegierten wird entsprechend § 13 1.b) berechnet.
 - g.) Über die Gesamtzahl der stimmberechtigten Delegierten der Kreisverbandskonferenz gemäß § 13 1.b.), e.) und f.) sowie der Zahl der jeweiligen Grundmandate beschließt der Vorstand des Unterbezirks.
2. Die Unterbezirkskonferenz findet in Abständen von maximal 4 Jahren statt.
3. Der Vorstand hat die Delegierten, Vertreter und Beauftragten mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

4. Die Unterbezirkskonferenz nimmt die Jahresberichte des Vorstandes und der Geschäftsführung für den Berichtszeitraum entgegen, beschließt über die Entlastung und wählt den Unterbezirksvorstand, die Revisoren sowie die Delegierten zur Bezirkskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mandatsträger der Arbeiterwohlfahrt müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Die Unterbezirkskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt. Ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis in einer Gliederung der Arbeiterwohlfahrt, insbesondere beim Unterbezirk sowie den zu ihm gehörenden Gliederungen und Vorstandsfunktionen des Unterbezirks sind nicht vereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Vorstandsfunktionen. Der Vorstand kann außerordentliche Unterbezirkskonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder des Bezirksvorstandes einzuberufen.
5. Die Unterbezirkskonferenz wählt eine Revisionskommission bestehend aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder geben sich eine Revisionsordnung, die mit dem Bezirksverband verbindlich abzustimmen ist. Beschlüsse der Unterbezirkskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
6. Zu einem Beschluss über die Auflösung oder den Austritt aus dem Bezirksverband ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Stimmberechtigten erforderlich.
7. Die Unterbezirkskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen sind. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden gefasst werden. Ist eine Unterbezirkskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, so ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet dann mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden.
8. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirksverbandes.
9. Beschlüsse der Unterbezirkskonferenz sind schriftlich niederzulegen, sie sind von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen.
10. Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und der Konferenz des Bezirksverbandes Westliches Westfalen e.V. der Arbeiterwohlfahrt zu verbandspolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich für alle Gliederungen.
11. Die Unterbezirkskonferenz kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen.
Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen.
Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des/der Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
Dem Unterbezirksvorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Unterbezirkskonferenz. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Unterbezirkskonferenz mitzuteilen."

§ 14 Vorstand

1. Der Unterbezirksvorstand setzt sich aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - und zehn Beisitzern zusammen.

40 % eines jeden Geschlechtes sollen im Vorstand vertreten sein. Scheidet ein

- Vorstandsmitglied zwischen zwei Unterbezirkskonferenzen aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.
2. Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Unterbezirksausschuss. Sofern die Satzung keinen Unterbezirksausschuss vorsieht, entscheidet der Bezirksausschuss auf Vorschlag des Unterbezirksvorstandes über die Höhe. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.
 3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
 4. Für die Führung der laufenden Geschäfte beruft der Vorstand einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin. Hierbei sind die Rahmenrichtlinien des Bezirksvorstandes zu beachten. Die Berufung bedarf der Zustimmung des Bezirksvorstandes. Er/sie ist verpflichtet, an den Sitzungen des Unterbezirksvorstandes teilzunehmen. Der/die Geschäftsführer/in ist zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personelle Angelegenheiten bevollmächtigt. Der Vorstand regelt Einzelheiten der Geschäftsführung durch eine generelle Dienstanweisung und ggf. durch Weisungen im Einzelfall.
 5. Der Unterbezirksvorstand hat dem Bezirksvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
 6. Der Unterbezirksvorstand vertritt den Unterbezirk nach innen und außen. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten. Seine Vertretungsbefugnis erstreckt sich insbesondere auch die aktive gerichtliche Vertretung der Gesamtheit der Vereinsmitglieder in allen Rechtsstreitigkeiten, die der Unterbezirk in unmittelbarer oder mittelbarer Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke führt - dies schließt ausdrücklich bezogen auf den Arbeitgeberstatus des Unterbezirksverbandes die aktive Vertretung vor Arbeitsgerichten ein.
 7. Der Vorstand kann Fachausschüsse sowie einen Beirat bilden und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
 8. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Vorstand die Zustimmung des Bezirksvorstandes einzuholen. Ebenso bedarf ein Antrag auf Eintragung des Unterbezirkes in das Vereinsregister der vorherigen Zustimmung.
 9. Der Unterbezirksvorstand ist zur Finanzplanung und Finanzkontrolle verpflichtet, dazu gehören insbesondere:
 - a) Der Unterbezirksvorstand beschließt jährlich für den Unterbezirk einen Wirtschaftsplan und stellt diesen zeitnah dem Bezirksverband zu.
 - b) Der Unterbezirk verpflichtet sich zur Inanspruchnahme der hauptamtlichen Innenrevision des Bezirksverbandes. Ihre Tätigkeit wird durch Revisionsrichtlinien geregelt, die der Bezirksvorstand mit Zustimmung der Revisoren des Bezirksverbandes erlässt. Die Finanz- und Revisionsordnung des AWO-Bundesverbandes wird anerkannt.
 - c) Der Unterbezirksvorstand erstellt für jedes Kalenderjahr eine Bilanz nach den Bestimmungen des HGB.
 - d) Der Unterbezirk ist verpflichtet, die Jahresbilanz von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Diese Verpflichtung bezieht alle Betriebe des Unterbezirkes ein. Der Prüfauftrag wird zentral vom Bezirksvorstand erteilt
 - e) Die Pflicht zur Finanzkontrolle umfasst auch die Aktivitäten der Ortsvereine und AWO-Gruppen
 10. Der Vorstand benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen des Jugendwerkes stimmberechtigt teilnimmt.
 11. Der Vorstand kann aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte /Gleichstellungsbeauftragten berufen
 12. Der Vorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendwerksvorstandes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.
 13. An den Vorstandssitzungen des Unterbezirkes nimmt ein vom Jugendwerk gewähltes volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil.
 14. An den Vorstandssitzungen kann der/die Vorsitzende der Arbeiterwohlfahrt Bezirk Westliches Westfalen e.V. beratend teilnehmen.

15. An den Vorstandssitzungen kann der/die Vorsitzende des SPD Unterbezirk Dortmund beratend teilnehmen.
16. Der Vorstand ist berechtigt Mitgliederversammlungen der Ortsvereine, nach deren Satzungsbestimmungen, und Mitgliederversammlungen der allgemeinen persönlichen Mitglieder und der AWO-Gruppen einzuberufen.
17. Der Vorstand kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen.
Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen.
Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung des Unterbezirksvorstands. Die Entscheidung ist in der Einladung zum Unterbezirksvorstand mitzuteilen.

§ 15 Unterbezirksausschuss

1. Der Unterbezirksausschuss setzt sich aus dem Unterbezirksvorstand und den Vorsitzenden der Ortsvereine oder deren Stellvertreter, dem/der jeweiligen Beauftragten einer AWO-Gruppe sowie den Beauftragten der korporativen Mitglieder und einem/einer Vertreter/in des Kreisjugendwerkes zusammen.
2. Er wird von dem Unterbezirksvorstand nach Bedarf mindestens zweimal jährlich einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Ortsvereine einzuberufen.
3. Der Unterbezirksausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht, die Berichte der Fachausschüsse und den Bericht des Jugendwerkes entgegen.
4. Der Unterbezirksausschuss entscheidet über die Höhe der Vergütung der Tätigkeit des Vorstandes. Diese darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.
5. Der Unterbezirksausschuss wird vom Unterbezirksvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Unterbezirks informiert. Er beschließt über die Aufnahme neuer oder den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab. Die Beschlüsse des Unterbezirksausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Unterbezirkskonferenz nichts anders vorgeben. Sie sind schriftlich niederzulegen und von der / dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin / Stellvertreter zu unterzeichnen.
6. Der Unterbezirksausschuss kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen.
Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen.
Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im

Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung des Unterbezirksausschusses. Die Entscheidung ist in der Einladung zum Unterbezirksausschuss mitzuteilen.

§ 16 Mitgliederversammlungen der Gruppe der allgemeinen persönlichen Mitglieder und der AWO-Gruppen im Kreisverband

1. Die jeweilige Mitgliederversammlung findet mindestens im Abstand von 4 Jahren statt.
2. Der Vorstand hat die persönlichen Mitglieder der jeweiligen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
Auf Beschluss des Vorstandes der übergeordneten Verbandsgliederung oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der allgemeinen persönlichen Mitglieder, ist binnen drei Wochen eine Mitgliederversammlung unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.
3. Mindestens alle vier Jahre wählt sie innerhalb von neun Monaten vor der Unterbezirkskonferenz die Delegierten der allgemeinen persönlichen Mitglieder und der AWO-Gruppen der Unterbezirkskonferenz und die beauftragte Person, die die jeweilige AWO-Gruppe im Unterbezirksausschuss vertritt.
4. Die jeweilige Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts- und Wahlordnung beschließen. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
5. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen.
Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Die Beschlüsse der jeweiligen Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden des Unterbezirks und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 17 a Fachausschüsse

1. Zur Unterstützung der Arbeit des Unterbezirksvorstandes können im Unterbezirk Fachausschüsse gebildet werden, die sich aus einem Mitglied des Unterbezirksvorstandes (Vorsitzende/r des Fachausschusses), fünf von Ortsvereinen oder AWO-Gruppen vorgeschlagenen Mitgliedern sowie Beschäftigten des Unterbezirkes zusammensetzen. Alle Mitglieder eines Fachausschusses werden vom Unterbezirksvorstand berufen.
2. Die Fachausschüsse haben beratende Funktion für den Unterbezirksvorstand.
3. Mitglieder der Fachausschüsse müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.
4. Die Arbeit der Fachausschüsse wird durch eine gesonderte Geschäftsordnung geregelt.

§ 17 b Beirat des Unterbezirkes

1. Zur Unterstützung der Arbeit des Unterbezirksvorstandes kann im Unterbezirk ein Beirat gebildet werden: Dieser setzt sich zusammen aus bis zu 8 Personen, deren Fachwissen und persönliche Kompetenz für die Arbeitsfelder des AWO Unterbezirk Dortmund von Bedeutung sind.
2. Der Beirat hat beratende und unterstützende Funktion für den Unterbezirksvorstand in fachlicher und konzeptioneller Hinsicht. Dabei wird der Unterbezirksvorstand einzelne Arbeitsaufträge an den Beirat vergeben.
3. Die externen Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.
4. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand berufen.
5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n
6. Die Arbeit des Beirates wird durch eine gesonderte Geschäftsordnung geregelt.

§ 18 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

1. Der Unterbezirk erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordnete

Verbandsgliederung Bezirksverband Westliches Westfalen der Arbeiterwohlfahrt an. Der Unterbezirk ist zur Aufsicht und zur Prüfung gegenüber seinen Mitgliedern verpflichtet.

2. Im Rahmen seiner Finanzplanung ist der Unterbezirksvorstand verpflichtet, sämtliche Wirtschaftspläne dem Bezirksverband zuzuleiten. Nicht ausgeglichene Wirtschaftspläne bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes. In diesem Zusammenhang sind jährliche Investitionspläne aufzustellen. Investitionen von erheblicher Bedeutung (über 50.000 € im Einzelfall) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bezirksvorstandes. Vor dem Hintergrund dieser Bestimmungen dürfen Investitionsmaßnahmen nicht auf gesplittet werden. Es ist sicherzustellen, dass ein jährlicher fortzuschreibender Liquiditätsplan aufgestellt wird.
3. Der Unterbezirksvorstand ist zur laufenden Kontrolle und Einhaltung der Wirtschafts-, Investitions- und Liquiditätspläne verpflichtet. Über wesentliche Abweichungen ist der Bezirksvorstand zu unterrichten. Der Unterbezirk ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplänen) verpflichtet. Diese bedürfen der Bestätigung des Bezirksverbandes. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.
4. Der Unterbezirk ist gegenüber dem Kreisjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt und verpflichtet. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

§ 19 Verbandsstatut

1. Das auf der Bundeskonferenz jeweils beschlossene Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist Bestandteil dieser Satzung (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29346). Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und Förderern, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsschiedsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht.
2. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 20 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirksverband ist der Unterbezirk aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name oder ein Markenzeichen muss sich vom bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen sowie das bundeseinheitliche Verbandssignet. Bei Auflösung oder Aufhebung des Unterbezirkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den AWO Bezirksverband Westliches Westfalen e.V., der es unmittelbar und vorrangig in Dortmund für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Anlage zur Satzung des AWO Unterbezirk Dortmund
(unter Bezug auf § 4)

Leitlinien für die Bildung und Aufgaben der Stadtbezirke des Unterbezirks Dortmund.

Die Ortsvereine innerhalb der Grenzen der städtischen Bezirksverwaltungsstellen bilden die Stadtbezirke.

1. Aufgaben

Zu den Aufgaben der Stadtbezirke gehören, die Tätigkeit der Ortsvereine zu unterstützen und die Zusammenarbeit durch sinnvolle organisatorische Maßnahmen zu fördern.

Diese Aufgaben sind insbesondere

- a. Schulung und Information
- b. Aktivierung der Ortsvereinsarbeit, ferner Werbung, Öffentlichkeitsarbeit sowie andere geeignete Maßnahmen, die für die Darstellung der Ziele und Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt in der Öffentlichkeit geeignet sind.
- c. Unterstützung und Ausführung der Aufgaben des UB Dortmund

2. Aufbau

Die Aufgaben der Stadtbezirke werden durch den Stadtbezirksausschuss wahrgenommen.

Im Stadtbezirksausschuss sind die Ortsvereine vertreten, und zwar durch die/den Ortsvereinsvorsitzende/n oder deren/dessen Stellvertreter/in sowie einem Mitglied je Ortsverein, das in einer Mitgliederversammlung des Ortsvereins für vier Jahre zu wählen ist.

Für die funktionsfähige Abwicklung der obengenannten Aufgaben ist ein/e Sprecher/in (bzw. Vorsitzende/r), ein oder zwei Stellvertreter/innen und ein/e Schriftführer/in für die Dauer von längstens vier Jahren zu wählen.

Der Stadtbezirksausschuss kann weitere Arbeitskreise bilden und sachverständige Mitglieder mit Sonderaufgaben betrauen. Er muss mindestens dreimal jährlich zusammenkommen.

Der Unterbezirksvorstand beruft zu besonderen Anlässen, mindestens jedoch zweimal jährlich die Stadtbezirksausschussvorsitzende/n (-sprecherin/-sprecher) oder deren Stellvertreter/in zu einer Sitzung ein.

An den Unterbezirksausschusssitzungen nehmen sie als beratende Mitglieder teil.